

Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist die Klärung der Frage nach der Einsichtsfähigkeit der Patient*innen wichtig, da hieran zahlreiche weitergehende Handlungsschritte geknüpft sind. So ist von der Einsichtsfähigkeit beispielsweise abhängig, wer in die Behandlung einwilligen kann bzw. muss und wem gegenüber Schweigepflichten bestehen.

§ 12 Abs. 3 BO der LPK RLP

¹Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. ²Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kommt es bei der behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit darauf an „ob der/die Minderjährige nach seiner/ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestaltung zu vermessen vermag“.

Nach allgemeiner Auffassung ist ab einem Alter von 14 Jahren von Einsichtsfähigkeit auszugehen, wobei auch bei Jüngeren in begründeten Fällen von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann oder auch Ältere als nicht einsichtsfähig beurteilt werden können.

Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit ist in jedem Einzelfall vorzunehmen und gut zu dokumentieren! Die Argumente für die Annahme der Einsichtsfähigkeit schriftlich niederzulegen ist besonders in Grenzfällen wichtig, in denen nicht automatisch von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Folgende (entwicklungspsychologische) Kriterien zur Beurteilung der Einsichtsfähigkeit können herangezogen werden:

Der/ die Patient*in

- verfügt über die Fähigkeit, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (**Verständnis**)
- besitzt die Fähigkeit, bestimmte Informationen auch bzgl. der Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten (**Verarbeitung**)
- besitzt die Fähigkeit, die Informationen, auch im Hinblick auf die Behandlungsalternativen, angemessen zu bewerten (**Bewertung**)

- besitzt die Fähigkeit, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (**Bestimmbarkeit des Willens**)

Beispiele hierfür sind: eigenständige Lebensgestaltung, klare Äußerungen der eigenen Wünsche und Bedürfnisse, Verständnis über den Ablauf der Therapie, deren Ziel/e und mögliche Risiken.

Grundsätzlich gilt, soweit die Einsichtsfähigkeit bejaht wird, können minderjährige Patient*innen ohne Zustimmung der Eltern selbst in die Therapie einwilligen (§ 12 Abs. 7 BO LPK RLP).

Solange die minderjährigen Patient*innen den/die Psychotherapeut*in gegenüber den Eltern nicht von der Schweigepflicht entbinden, besteht diese zwingend für den/ die Psychotherapeuten*in (vgl. § 12 Abs. 8 BO LPK RLP).

Auch wenn die Einsichtsfähigkeit schon mit 14 Jahren vorliegt, ist jedoch zu beachten, dass ein *Behandlungsvertrag* erst bei voller Geschäftsfähigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) mit den Patienten*innen abgeschlossen werden kann.

Ein *Antrag auf Psychotherapie* im Rahmen der GKV kann dagegen bereits ab 15 Jahren ohne Zustimmung der Eltern gestellt werden. Dabei ist gesetzlich vorgesehen, dass die GKV die Sorgeberechtigten über die Antragsstellung informieren sollen (§ 36 SGB I).